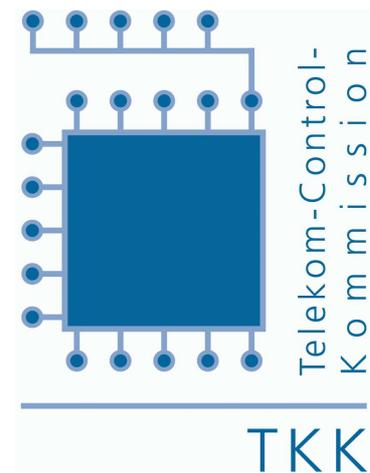


**Telekom-Control-Kommission  
Mariahilferstrasse 77-79  
1060 Wien**

**F 4/08**



**Wien, am 31.05.2010**

**Beantwortung der Fragen im Verfahren betreffend  
Frequenzzuteilungen im Frequenzbereich 2,6 GHz**

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder im Verfahren F 4/08 betreffend die Ausschreibung von Frequenzzuteilungen im Frequenzbereich 2,6 GHz die Fragebeantwortung der Fragerunde wie folgt vorgenommen:

Alle bei der Telekom-Control-Kommission bis 17.05.2010 eingelangten Fragen werden im Folgenden wieder gegeben. Insoweit die Telekom-Control-Kommission die Fragen beantwortet hat, werden sämtliche Antworten ebenfalls wieder gegeben.

**Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass alle im Rahmen der Antworten gegebenen Auskünfte der Telekom-Control-Kommission unverbindlich sind. Aus diesen Antworten können daher keine weiter gehenden Rechte oder Ansprüche abgeleitet werden, als jene, die bereits aufgrund zwingender Rechtsvorschriften bestehen.**

## Allgemeines / Ablauf

**Frage 1:** Inwieweit sollen und dürfen die Antragsteller auf "amtsbekannte" Informationen verweisen?

**Antwort:** Grundsätzlich sind alle für die Entscheidung der TKK relevanten Informationen das Unternehmen betreffend im Rahmen der Antragstellung vorzulegen (u.A. z.B. Informationen zur Gesellschaftsstruktur). Amtsbekannt sind hingegen Informationen, die z.B. die gegenwärtige Frequenzausstattung der Unternehmen betreffen. Auf diese Informationen kann verwiesen werden.

**Frage 2:** Zu Punkt 1.4: Weshalb soll die Ausschreibung aufgehoben werden, wenn das Spektrum nicht voll vergeben werden könnte? Woraus schließt die Behörde, dass sich dies in einem neuerlichen Verfahren ändern würde?

**Antwort:** Punkt 1.4. ist die Wiedergabe des § 55 Abs 12 TKG 2003 und weist lediglich auf die Möglichkeiten hin, die der Telekom-Control-Kommission auf Grundlage des TKG 2003 gegeben sind.

**Frage 3:** Zu Punkte 1.5: Binnen welcher Frist wird das Auktionsergebnis veröffentlicht?

**Antwort:** Das Ergebnis der Auktion wird nach der letzten Auktionsrunde unmittelbar beim Bieter (über die verwendete Software) angezeigt. Die Veröffentlichung erfolgt nach bescheidmäßiger Zuteilung der Frequenzen durch die TKK.

**Frage 4:** Gemäß Punkt 3.1. werden die detaillierten Regeln des Versteigerungsverfahrens den Verfahrensparteien spätestens 2 Wochen vor Beginn der Auktion zugestellt. Wir weisen darauf hin, dass das Auktionsdesign bislang in Österreich nicht angewendet wurde und daher ausreichend Vorbereitungs- und Schulungszeit eingeräumt werden muss. Wir ersuchen demnach zum einen, die detaillierten Regeln deutlich früher zur Verfügung zu stellen oder um Aufklärung, weshalb die Regeln erst 2 Wochen vor Beginn der Auktion zur Verfügung gestellt werden können?

**Frage 5:** Wann wird voraussichtlich die Zustellung der detaillierten Regeln des Versteigerungsverfahrens erfolgen?

**Antwort:** Es ist geplant, die Verfahrensordnung bereits Ende Juni 2010/Anfang Juli 2010 auf der Website der RTR zu veröffentlichen. Die Zustellung der Verfahrensordnung gemäß § 55 Abs 9 TKG 2003 erfolgt unmittelbar nach der Entscheidung der TKK über die Zulassung der Bieter zur Auktion.

**Frage 6:** Zu Punkt 3.1: In dieser Beschreibung fehlen Angaben wie die Auktion technisch funktionieren wird und was im Falle von technischen Gebrechen passiert. Wann und wie werden die Bieter über diese Details des Auktionsdesigns informiert und wann und wie können dazu Fragen gestellt werden?

**Antwort:** Diese Informationen sind Bestandteil der Verfahrensordnung.

**Frage 7:** Zu Punkte 3.1: Wird die Auktion in Form einer Internetauktion oder Präsenzauktion statt finden?

Gibt es bereits Informationen über den konkreten Ablauf der Auktion (Ort, Teilnehmer pro Bieter, Zeitrahmen etc)?

**Antwort:** Die Auktion wird in Form einer Internet-Auktion durchgeführt werden. Es liegt in der Natur von Auktionen, dass die Dauer im Voraus nur schwer abschätzbar ist. Die Details zum Ablauf der Auktion werden in der Verfahrensordnung festgelegt.

**Frage 8:** Zu Punkt 4.1.1: Da hier von "voraussichtlichen" Daten gesprochen wird; wie wirken sich Änderungen dieser Termine auf alle im Verfahren genannten Termine aus?

**Antwort:** Die Regulierungsbehörde hat mit den angeführten Terminen den geplanten Ablauf des Verfahrens dargestellt. Es liegt in der Natur von Verwaltungsverfahren, dass die Behörde nur eine begrenzte Kontrolle über den zeitlichen Verlauf des Verfahrens hat, beispielsweise die Prüfung einzelner Bieter länger als geplant in Anspruch nehmen kann. Darüber hinaus können auch externe Faktoren (z.B. andere Verfahren) Auswirkungen auf die zeitliche Planung haben.

**Frage 9:** Zu Punkt 4.2.6: Wie stellt die Behörde sicher, dass diese Berater nicht gleichzeitig bei einem der Bieter tätig sind?

**Antwort:** Das Tätigwerden der Berater für einen Bieter ist vertraglich ausgeschlossen.

**Frage 10:** Zu Punkt 4.3.7.1: Sind diese Informationen hinsichtlich Zugang von Beratern und Dritten geschützt und wenn ja, in welcher Form? Gibt es hier separate Haftungsregelungen?

**Antwort:** Die Daten, die im Rahmen der Antragstellung übermittelt werden, unterliegen seitens der Behörde den Regelungen betreffend die Amtsverschwiegenheit. Für den Fall, dass Informationen Dritten zugänglich gemacht werden (z.B. Beratern) wird die Geheimhaltung der Daten durch diese zwischen der Regulierungsbehörde und dem Dritten vertraglich vereinbart.

**Frage 11:** Zu Punkt 5.3: Unter welchen Bedingungen hat man Einspruch gegen die Auswahl des Beraters? (Interessenkonflikte etc.)

**Antwort:** Gegen die Auswahl der Berater besteht keine Einspruchsmöglichkeit, da es sich dabei nicht um bestellte Sachverständige handelt.

**Frage 12:** Zu Punkt 5.3: Wie wird die Angemessenheit der Kosten sichergestellt?

**Antwort:** Die Regulierungsbehörde unterliegt bei der Vergabe von Beraterleistungen den Regelungen des Bundesvergabegesetzes. Damit ist sichergestellt, dass die Auswahl der Berater insbesondere auch auf Grundlage wirtschaftlicher Erwägungen erfolgt.

**Frage 13:** Zu Punkt 5.3: Hierzu regen wir an, die Kosten für Ihre Sachverständigen oder Berater aus den Auktionserlösen zu begleichen.

**Antwort:** § 55 Abs 11 TKG 2003 regelt die Kostentragung für Berater- bzw. Sachverständigengebühren. Diese sind nicht aus dem Auktionserlös zu begleichen, sondern von den erfolgreichen Antragstellern zu tragen.

**Frage 14:** Aufgrund der späten Verfügbarkeit einer englischen Version der Versteigerungsbedingungen ergeben sich u.U. weitere Fragen. Wie und bis wann können diese Fragen im weiteren Verfahren gestellt werden?

**Antwort:** Die Amtssprache im gegenständlichen Verfahren ist Deutsch. Aus diesem Grund ist auch die englische Übersetzung der Ausschreibungsunterlage sowie der Verfahrensordnung rechtlich unverbindlich. Es ist daher keine weitere Fragerunde vorgesehen.

**Frage 15:** In Punkt 5.3 wird eine Kostentragung der erfolgreichen Bieter für die Beratungskosten der TKK festgelegt. Gibt es für diese Beratungstätigkeiten bereits Angebote, die die TKK eingeholt hat? Sind bereits Kosten angefallen? In welcher Größenordnung bewegen sich (in etwa) die Kosten für die Beratungsleistungen, die die TKK in Anspruch nehmen wird?

**Antwort:** Bisher sind im Wesentlichen Beratungskosten im Zusammenhang mit dem Auktionsdesign und der Auktionssoftware angefallen. Die von der TKK gewählte Lösung ist jedenfalls deutlich günstiger als das Outsourcing der Vorbereitung und Durchführung der Auktion, sie liegt auch deutlich unter den Kosten, welche für die UMTS-Auktion angefallen sind. Insbesondere werden Einsparungen dadurch ermöglicht, dass die Auktion nicht in Form einer Präsenz-Auktion, sondern in Form einer Internet-Auktion durchgeführt wird.

## Bieterschulung

**Frage 16:** Die Bieterschulung ist erst für den Zeitraum unmittelbar vor der Versteigerung geplant. Besteht die Möglichkeit diese Bieterschulung auf einen früheren Zeitraum zu verlegen um eine bessere Vorbereitung der Bieter zu ermöglichen? Wie viele Teilnehmer dürfen an der Bieterschulung teilnehmen?

**Antwort:** Die TKK nimmt die Anregung auf und wird neben den bisher für die theoretische Bieterschulung geplanten Terminen in der Woche ab 30. August 2010 zusätzliche Termine in der Woche ab 26. Juli 2010 anbieten. Es besteht damit für Bieter die Möglichkeit, entweder einen Termin im Juli oder im August zu wählen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass je Bieter nur ein Termin für die theoretische Bieterschulung zur Verfügung steht.

**Frage 17:** Zu Punkte 3.1: Es gibt keine Hinweise auf Bieterschulungen seitens der TKK für Bieter. Bitte hierzu um Aufklärung, ob und wann solche stattfinden werden?

**Antwort:** Bereits am Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung wurden folgende Informationen auf der Webseite der RTR veröffentlicht:

[http://www.rtr.at/de/tk/FRQ\\_2600MHz\\_2010\\_ZP](http://www.rtr.at/de/tk/FRQ_2600MHz_2010_ZP)

\* Veröffentlichung der Versteigerungsregeln auf der Webseite, voraussichtlich Ende Juni 2010

\* theoretische Bieterschulung: Woche beginnend mit Montag, 30. August 2010 (Anmerkung: und nun auch zusätzlich in der Woche ab 26. Juli 2010)

\* praktische Bieterschulung: Woche beginnend mit Montag, 6. September 2010

\* Beginn der Auktion: Woche beginnend mit Montag 13. September 2010

## Kollusion

**Frage 18:** Welche öffentlichen Aussagen sind im Lichte der Kollusionsbestimmung gem. Pkt. 1.3 hinsichtlich zukünftiger mobiler Breitbanddienste mit der Technologie LTE zulässig? Wenn man beispielsweise verkünden würde, dass man im Sommer 2012 ein (flächendeckendes) LTE-Netz betreiben will, so lässt dies zweifelfrei den Rückschluss zu, dass man an der 2,6 GHz Auktion teilnehmen wird. Ist eine solche Aussage iSd Punktes 1.3 unzulässig? Eine klarere Abgrenzung von zulässigen und unzulässigen Aussagen iSd Punktes 1.3 wäre zu begrüßen.

**Antwort:** Die TKK weist darauf hin, dass alle Äußerungen, die sich auf ein Tätigwerden im Frequenzbereich 2,6 GHz beziehen, unter den Tatbestand des Punktes 1.3. fallen. Generelle Aussagen über weitere Entwicklungen (z.B. mittels LTE im Breitbandbereich) ohne konkretes Eingehen auf das laufende Verfahren bzw. auf den Frequenzbereich 2,6 GHz sind zulässig.

**Frage 19:** Wäre eine öffentliche Bekanntgabe der Teilnahme an der Auktion als kollusives Verhalten iSd Punkt 1.3 einzustufen?

**Antwort:** Ja, eine Bekanntgabe der Teilnahme an der Auktion könnte als kollusives Verhalten iSd Punktes 1.3. gewertet werden.

**Frage 20:** Zu Punkt 1.3: Wie würde diese Bestimmung ausgelegt, wenn es während der Ausschreibung zu einer Übernahme eines Unternehmens kommt, wobei der Übernehmer selbst im Bieterverfahren ist.

**Antwort:** Es wird auf die Bestimmungen des Punktes 4.2.3 der Ausschreibungsunterlage verwiesen.

**Frage 21:** Zu Punkt 1.3: Was versteht man unter "öffentlicher Bekanntgabe der Teilnahme"? Wie ist das im Zusammenhang mit Sublieferanten eines Bieters zu sehen (z.B. vor dem Hintergrund laufender Systemausschreibungen)? Wie ist diese Bestimmung vor dem Hintergrund möglicher Networksharing- Verhandlungen zu handhaben?

**Antwort:** Grundsätzlich sind Gespräche mit Lieferanten zu Equipment für bestimmte Frequenzbereiche auch während des Vergabeverfahrens möglich. Wesentlich dabei ist, dass der Lieferant durch entsprechende vertragliche Regelungen zur Vertraulichkeit verpflichtet ist.

Verhandlungen zwischen Betreibern, die sich konkret auf den gegenständlichen Frequenzbereich beziehen, sind für die Dauer des Vergabeverfahrens nicht zulässig.

**Frage 22:** Zu Punkt 4.2.7: Da sich aus den Ausschreibungsunterlagen kein Verbot ergibt, stellt sich die Frage, ob Punkt 4.2.7., 3. Absatz darauf abzielt, dass (potentielle) Bieter im Vorfeld der Auktion bzw. während der Auktion ihre Teilnahme an dem Verfahren nicht kommunizieren sollen?

**Antwort:** Es wird auf Punkt 1.3. verwiesen, der festlegt, dass die öffentliche Bekanntgabe der Teilnahme an der Auktion als kollusives Verhalten zu werten ist und zu einem Ausschluss aus dem Verfahren führen kann.

## Finanzen

**Frage 23:** Zu Anhang C der Ausschreibungsunterlage: Der Businessplan ist unserer Ansicht nach in dieser Form - isolierte Betrachtung von 2,6 GHz - nicht zielführend. Wir gehen davon aus, dass jeder Nachweis einer wirtschaftlichen Betriebsführung ausreichend ist?

Bezüglich Punkt 4.3.7. "Angaben zur Finanzkraft": Muss ein etablierter Netzbetreiber, der bereits (seit mehreren Jahren) ein GSM und/oder UMTS Mobilfunknetz betreibt, auch einen Businessplan iSd Punktes 4.3.7.1. bei der Antragstellung vorlegen oder ist in diesem Fall die ausschließliche Vorlage einer Bilanz - wie in der Überschrift des Punktes 4.3.7.1. angeführt - ausreichend?

**Antwort:** Der in der Ausschreibungsunterlage beigelegte Businessplan dient nur als Muster. Selbstverständlich ist vor allem für bestehende Betreiber der Nachweis einer wirtschaftlichen Betriebsführung, wie z.B. die letzte Bilanz, ausreichend.

**Frage 24:** Was verstehen Sie unter einer Bank "mit guter Bonität" iSv Punkt 4.3.5?

**Antwort:** Für die TKK muss die Möglichkeit bestehen, die Bank auf ihre Bonität überprüfen zu können. Ausschlaggebend dabei ist, dass für die Behörde kein Grund zur Annahme besteht, dass im Fall der Inanspruchnahme der Bankgarantie diese nicht geleistet werden kann.

**Frage 25:** Zu Punkt 4.3.5: Sofern 18 Bietpunkte beantragt werden, ist eine Bankgarantie über mindestens EUR 18 Mio vorzulegen. In diesem Fall kann jedoch in der Vergabephase ein Gebot von maximal EUR 40 Mio abgegeben werden. Es besteht demnach auch die Möglichkeit, eine Bankgarantie vorzulegen, die EUR 40 Mio beträgt oder diesen Betrag übersteigt? Gilt die Beschränkung der Gebotshöhe auf Grundlage der Bankgarantie auch in der Zuordnungsphase?

Ist Punkt 4.3.5 so zu verstehen, dass bei einer Bankgarantie von 40 Millionen Euro die Gebotsbeträge - ausgenommen der Aktivitätsregel) nicht beschränkt sind?

**Antwort:** Allfällige Beschränkungen der Gebotshöhe durch die Bankgarantie gelten nur für die Vergabephase. Wenn eine Bankgarantie von 40 Mio. Euro vorgelegt und von der TKK akzeptiert wird, resultieren aus der Bankgarantie keine Beschränkungen der Gebotshöhe.

## Versorgungsgrad

**Frage 26:** Wird seitens der Behörde der angegebene ARCAustria Microraster (125m) iSv Pkt. 2.4.2 zur Verfügung gestellt, um eine einheitliche Datenbasis und damit Verzerrungsfreiheit für alle Mitbewerber zu gewährleisten (so wie bei den RTR-Punkten bei der UMTS Versorgungsüberprüfung)?

Kann die Behörde den Bewerbern die vorgeschriebenen Planungsdaten unentgeltlich zur Verfügung stellen? (HAK Mikroraster, siehe 2.4.2)

**Antwort:** Diese Daten können von der Behörde für die ausschließliche Verwendung in Bezug auf die Überprüfung des Versorgungsgrades zur Verfügung gestellt werden.

**Frage 27:** Zu Punkt 2.4.3: Von welchen Bevölkerungsdaten wird dabei ausgegangen (Jahr)?

**Antwort:** Derzeit basiert die aktuellste Version auf Daten aus dem Jahr 2009.

**Frage 28:** Ist die Verwendung von alternativen, gleichwertigen Planungsdaten den Bewerbern erlaubt (z.B. die den aufgeführten Datenbeständen zugrundeliegenden Ö-Stat Daten?)

**Antwort:** Grundsätzlich sind auch alternative, gleichwertige Planungsdaten erlaubt. In der Ausschreibungsunterlage wird nur angemerkt, dass die TKK den Versorgungsgrad auf Basis der dort angegebenen Daten überprüft.

**Frage 29:** Muss die Planung für Punkt 4.3.6. auf Mikrorasterdaten beruhen? (analog zu den Vorgaben für den Versorgungsnachweis in 2.4.2). Reicht zu diesem Punkte eine Grobplanung oder müssen detaillierte Planungen (incl. GIS Darstellungen) beigebracht werden?

**Antwort:** Hier ist eine Grobplanung ausreichend. Diese muss nicht dem Detaillierungsgrad, wie im Zusammenhang mit der Überprüfung des Versorgungsgrades vorgeschrieben, entsprechen.

**Frage 30:** In Punkt 2.4.2. wird die Pflicht der Zuteilungsinhaber beschrieben, zum Zwecke der Überprüfung der Versorgungsaufgaben bis 28. Februar 2014 eine Reihe von Unterlagen zu übermitteln. In der daran anschließenden Aufzählung werden unter anderem "weitere wesentliche Eingangsparameter für die Simulationsrechnung" erwähnt. Welche Parameter sind gemeint? Welche Messmethode wird die TKK zur Überprüfung der Versorgungsaufgaben anwenden?

**Antwort:** Es sind jene Parameter anzuführen, deren Festlegung wesentlichen Einfluss auf das Simulationsergebnis haben. Dazu zählen neben dem verwendeten Ausbreitungsmodell z.B. die Annahmen über die verwendeten Endgeräte (Empfindlichkeit, Sendeleistung) wie auch die in der Simulation angenommene Netzauslastung. Die Überprüfung der Versorgung erfolgt durch eine stichprobenartige Messung der Versorgung im Freien unter Verwendung üblicher Endgeräte.

**Frage 31:** Bei breitbandigen Technologien ist die erzielbare Datenrate abhängig vom verwendeten Frequenzspektrum. Warum fließt dieser Zusammenhang beim Nachweis und Überprüfung des Versorgungsgrades der Mindestversorgung nicht ein und wurde unabhängig vom ersteigerten Spektrum DL:1Mbit/s UL:256kbit/s gewählt?

**Antwort:** Die angeführten Datenraten sind Mindestwerte für die Erfüllung der Versorgungspflicht welche jedenfalls mit einer minimalen Ausstattung (nur ein Frequenzpaket) erreichbar sind.

**Frage 32:** Zu Punkt 2.4.1: Inwieweit ist die Herstellung des Mindestversorgungsgrades von 25% an den Auktionszeitpunkt gebunden (d.h. erfolgt eine Ausdehnung, sollte die Auktion nicht mehr in 2010 stattfinden?)?

**Antwort:** Die Auktion ist für September 2010 geplant. Der Mindestversorgungsgrad ist zu den in der Ausschreibung angeführten Zeitpunkten zu erreichen. Wenn es im Zuge der Auktion zu extremen Verzögerungen kommen sollte, wird die Behörde entsprechende Maßnahmen setzen.

**Frage 33:** Zu Punkt 2.4.1: Ein Versorgungsgrad bezogen nur auf die 2,6 GHz Frequenzen lässt außer Acht, dass es keine isolierten Netze auf den jeweiligen Bändern gibt, sondern dass wir integrierte Netze haben, die über alle Bänder ein homogenes Konstrukt bilden. Das 2,6 GHz Band wird nicht für ein isoliertes Netz verwendet werden, sondern zur Ergänzung bestehender Netze um Kapazität und Geschwindigkeit. Kann, vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die 2,6 GHz Frequenzen von den Netzbetreibern als Erweiterung der bestehenden Netze für hohe Verkehrsmengen und -geschwindigkeiten genutzt werden, die Versorgungsverpflichtung auch mit anderen Technologien bzw. in anderen Bändern erfüllt werden?

**Antwort:** Die Versorgungspflicht dient unter anderem der Vermeidung des Hortens von Frequenzen, der Betrieb von Netzen in anderen Frequenzbereichen ist deshalb unabhängig zu sehen. Die konkrete Versorgungspflicht verlangt in keiner Weise die Errichtung eines „isolierten Netzes“, vielmehr wird nur die tatsächliche Versorgung im Bereich 2,6 GHz für die Überprüfung der Versorgungspflicht herangezogen.

## Nutzung

**Frage 34:** Welche Behörde wird die Zuteilung der Schutzblöcke (siehe 2.1.4.(2)) vornehmen und welche Kriterien werden dabei berücksichtigt? Welche weiteren möglichen Schutzblöcke (zusätzlich zum ausgewiesenen Block B10) sind heute schon absehbar bzw. der Behörde bekannt (z.B. durch notwendige Grenzkoordination)?

**Antwort:** Im Rahmen des Vergabeverfahrens stehen alle Frequenzen im Bereich 2500 – 2690 MHz zur Vergabe durch die Regulierungsbehörde (TKK) zur Verfügung, d.h. auch jene Frequenzen, welche entsprechend Pkt. 2.1.4 nur eingeschränkt genutzt werden können (Schutzblöcke).

**Frage 35:** Worin begründet sich der massive Sprung der Pönalzahlungen gem. Pkt. 2.4.4 von 2011 (200.000 Euro) auf 2012 (10 Mio. Euro)?

**Antwort:** Ziel des TKG 2003 ist u.A. die Sicherstellung einer effizienten Frequenznutzung. Insbesondere soll das Horten von Frequenzen verhindert werden. Daher geht die TKK davon aus, dass für den Fall, dass Frequenzen nicht innerhalb einer bestimmten Frist genutzt werden, diese vom Betreiber nicht effizient eingesetzt werden. Um ein längeres Horten der Frequenzen, die damit dem restlichen Markt entzogen sind, zu verhindern, wird nach Ablauf dieser Frist das Pönale deutlich erhöht, um in diesem Fall einen Anreiz für eine Rückgabe der Frequenzen zu geben.

**Frage 36:** Inwieweit wird eine evtl. zu zahlende Pönale (siehe 2.4.3. Nichterfüllung der Versorgungspflichten) jährlich an den sich verändernden Ausbaustand des Netzbetreibers angepasst?

**Antwort:** Der Ausbaustand wird in diesem Fall jährlich zum Stichtag überprüft. Das Pönale bezieht sich dann jedenfalls auf den aktuellen Versorgungsgrad.

**Frage 37:** Warum wurde die Nutzungsdauer gem. Pkt. 2.3 der gegenständlichen Frequenzen - entgegen der Konsultationsergebnisse - mit 31.12.2026 beschränkt?

In Punkt 2.3. wird eine Nutzungsdauer für die zu vergebenden Frequenzen bis 31.12.2026 festgelegt. Warum sieht die TKK in Vergleich zu den bisherigen Vergaben von Mobilfunkfrequenzen, die zumeist eine Nutzungsdauer von 20 Jahren vorsahen, und entgegen des internationalen Trends, bestehende Nutzungszuteilungen eher noch zu verlängern (siehe 2,1 GHz Spektrum in UK und Italien) nunmehr eine deutlich kürzere Nutzungsdauer vor?

Zu Punkt 2.3: Bitte um Erklärung, woraus sich die gegenüber den bisherigen Frequenzzuweisungsdauern eingeschränkte Nutzungsdauer auf bis 31.12.2026 ergibt?

**Antwort:** Die von der TKK festgelegte Nutzungsdauer steht im Einklang mit dem TKG 2003. Zudem hat die TKK bei der Festlegung der Nutzungsdauer eine Reihe von wirtschaftlichen und technischen Kriterien, wie beispielsweise die Amortisationsdauer der Investitionen, die Geschwindigkeit des technologischen Wandels, die Effizienz der Frequenznutzung sowie die Dauer und Verfügbarkeit von Nutzungsrechten in anderen Frequenzbändern abgewogen.

## **Nutzung – technische Bedingungen**

**38. Frage:** Bezüglich Punkt 2.1.3 (5) b) "Grundsätzliche Festlegungen": Die gepaarten Frequenzblöcke dürfen auch für TDD o.ä. genutzt werden, wenn den jeweils anwendbaren Frequenzblock-Entkopplungsmasken (BEM) gemäß Anhang zur Entscheidung der Europäischen Kommission vom 13.6.2008, Nr. 2008/477/EG entsprochen wird. Ist dies so zu verstehen, daß im Falle einer Angrenzung an einen FDD Block oder eines unsynchronisierten TDD Blocks immer nur die beschränkte BEM genutzt werden darf, anderenfalls die unbeschränkte?

**Antwort:** Die Antwort zu dieser Frage geht aus dem Erwägungsgrund 8 der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 13.6.2008, Nr. 2008/477/EG, hervor.

**39. Frage:** Bezüglich Punkt 2.1.6 "Potentielle Nutzungseinschränkungen durch Funkanwendungen in angrenzenden Frequenzbereichen": Welche Funkdienste in den Frequenzbereichen unterhalb von 2500 MHz und oberhalb 2690 MHz sind derzeit in Verwendung bzw. welche Dienste und in welchen Gebieten werden voraussichtlich in den nächsten 15 Jahren in diesen Frequenzbereichen in Verwendung sein?

**Antwort:** Hinsichtlich der derzeitigen Verwendung der Frequenzbereiche unterhalb von 2500 MHz und oberhalb 2690 MHz wird auf den Frequenznutzungsplan, Anlage zu BGBl. II Nr. 333/2009, verwiesen. Präzise Voraussagen über allfällige zukünftige weitere Funkanwendungen in diesen Frequenzbereichen sind dem BMVIT derzeit nicht möglich. Ergebnisse der Untersuchungen über allenfalls erforderliche Nutzungseinschränkungen, die sich eventuell durch neue Funkanwendungen in den Frequenzbereichen unterhalb 2500 MHz oder oberhalb von 2690 MHz ergeben, die im Rahmen der CEPT im Gange sind, liegen noch nicht vor

**40. Frage:** Zu Punkt 2.1.3: Zitat: "Die gepaarten Frequenzblöcke (...2500-2570/2620-2690 MHz ..) können unter folgenden Bedingungen auch im Zeitduplexbetrieb (...) oder in sonstigen Betriebsarten, die nicht als FDD-Betrieb anzusehen sind, genutzt werden." Dies bedeutet eine Abweichung vom CEPT-Bandplan nach der ECC-Entscheidung (05)05 und kann zu nationalen Unterschieden zwischen den Nutzungen in Europa führen. Die Vorteile einer harmonisierten Lösung (effiziente Frequenznutzung, Minimierung der Störproblematik, etc.) gehen damit verloren. Durch die erhöhte Anzahl der Übergänge zwischen FDD- und TDD-Bereichen würde ferner die Zahl der notwendigen Schutzblöcke ansteigen, wodurch eine effiziente Frequenznutzung beeinträchtigt wird. Außerdem haben die bereits durchgeführten Versteigerungen in Schweden, Norwegen, Niederlande und Dänemark (zurzeit in der zweiten Runde) gezeigt, dass das "Flexible" Modell ganz offensichtlich die Bieter verunsichert und dadurch das Versteigerungsergebnis verschlechtert wird.

Warum zieht die Telekom-Control-Kommission aus den bereits durchgeführten Frequenzauktionen nicht die Konsequenzen und schreibt die Anwendung eines festen Bandplans (nach CEPT-Entscheidung (05)05) für Österreich vor?

**Antwort:** Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 13.6.2008, Nr. 2008/477/EG und das dieser Entscheidung zu Grunde liegende WAPECS-Konzept (Wireless Access Policies for Electronic Communications Services) sieht grundsätzlich eine technologie neutrale Vorgangsweise vor. Demgegenüber ist die Umsetzung der ECC-Entscheidung ECC/DEC/(05)05 nicht verbindlich.

**41. Frage:** In Punkt 2.1.5. der Ausschreibungsunterlagen werden die Rahmenbedingungen der Frequenznutzung im Bereich der Staatsgrenzen beschrieben. Eine konkrete Klärung über die Bedingungen für die Nutzung des Frequenzbereiches im Bereich der Staatsgrenzen könne mangels derzeit vorliegender internationaler Vorgaben erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Aufgrund dieser Unsicherheit, welche Frequenzblöcke wo wie eingesetzt werden können, ergeben sich Implikationen auf den jeweiligen Wert der Frequenzpakete. Wir ersuchen Sie demnach um Konkretisierung, bei welchen Frequenzpaketen eine eingeschränkte Nutzbarkeit wahrscheinlich und bei welchen eine eingeschränkte Nutzbarkeit unwahrscheinlich ist?

In Punkt 2.1.5. werden unterschiedliche Bedingungen der Nutzung für das zu vergebende Frequenzspektrum aufgrund fehlender Koordinierung mit den Nachbarländern erwähnt. Ist der RTR bereits jetzt bekannt, ob es einzelne Teilbereiche des zu vergebenden 2,6 GHz Spektrums gibt, bei denen aufgrund von bekannten Nutzungen in den Nachbarländern, größere Einschränkungen als in anderen Teilbereichen des Spektrums zu erwarten sind? Wenn Ja, welche Teilbereiche des 2,6 GHz Spektrums sind das und welche Nachbarländer betrifft das?

Welche Änderungen in Abschnitt 2.1.5. (2) und (3) sind nach heutigem Stand möglich bzw. zu erwarten?

**Antwort:** Bislang konnte mit keiner Nachbarverwaltung ein Abkommen über verbesserte Frequenznutzungsbedingungen erzielt werden. Es ist jedoch in Aussicht genommen, mittels eines völlig neuen Ansatzes den gleichwertigen Zugang von zwei oder mehreren Betreibern, deren Versorgungsgebiete in einer bestimmten Region aufeinandertreffen, zu einem bestimmten Frequenzblock sicherzustellen ("Equal Access Probability"-Konzept). Sollte dieses Konzept zur Anwendung gelangen, wäre grundsätzlich mit einer Feldstärke (bezogen auf 5 MHz) von 65 dBµV/m an der Staatsgrenze bzw. 39 dBµV/m in einem Abstand von 5 km hinter der Staatsgrenze zu rechnen, was eine Versorgung auch an der Staatsgrenze (wenn auch mit verringerter Bitrate) zulässt. Es ist davon auszugehen, dass dieses Konzept jedenfalls im Grenzgebiet zu Deutschland angewendet werden wird.

**42. Frage:** Zu Punkt 2.1.5: Würde die harmonisierte Anwendung des Bandplans nach ECC-Entscheidung (05)05 nicht auch ganz erheblich das Problem der Grenzkoordinierung verbessern?

**Antwort:** Grundsätzlich ja. Dem steht jedoch die in der Antwort zu Frage 40 näher ausgeführte Forderung der EU nach Technologieneutralität gegenüber, der auch unsere Nachbarstaaten verpflichtet sind.

**43. Frage:** Welche Dienste nutzen die angrenzende Frequenzblöcke unterhalb 2500 MHz und oberhalb 2690 MHz (siehe 2.1.6.) und welche möglichen Einschränkungen für den Frequenznutzer sind den Behörden heute schon bekannt?

**Antwort:** Hinsichtlich der derzeitigen Verwendung der Frequenzbereiche unterhalb von 2500 MHz und oberhalb 2690 MHz wird auf den Frequenznutzungsplan, Anlage zu BGBl. II Nr. 333/2009, verwiesen. Präzise Voraussagen über allfällige zukünftige weitere Funkanwendungen in diesen Frequenzbereichen bzw. daraus resultierende Nutzungseinschränkungen sind derzeit nicht möglich

**44. Frage:** Welche Einschränkungen, die über die Einhaltung der BEM (Frequenzblock Entkopplungsmasken) gehen, gelten in einem ausgewiesenen Schutzblock bzgl. der Nutzung durch den Frequenzinhaber. Gelten eventuelle Einschränkungen generell für alle Funktechnologien, die von der geplanten Nutzung (FDD in den Blöcken A, TDD in den Blöcken B) abweichen?

**Antwort:** Den Bestimmungen der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 13.6.2008, Nr. 2008/477/EG, insbesondere den Erläuterungen in Erwägungsgrund 8 dieser Entscheidung, ist nichts hinzuzufügen.

**45. Frage:** Ist der Antragsteller frei in der Wahl der eingesetzten Funktechnologie für den Rollout (insbesondere bezogen auf getätigte Aussagen in der Bewerbung)? Wenn Nein: Wie sieht der Prozess aus die einzusetzenden Funktechnologie nach der Bewerbung zu ändern?

**Antwort:** Grundsätzlich gibt die Regulierungsbehörde keine bestimmte Funktechnologie vor. Allerdings hat die Nutzung des Frequenzspektrums in Einklang mit den technischen Bestimmungen des Kapitels 2.1 zu erfolgen.

**46. Frage:** Zu Punkt 2.1.4: Den B10 als Schutzkanal zu B9 dazuzugeben ist sicher sinnvoll. Unklar ist, wie an der Bandgrenze zwischen A14 und B1 verfahren wird (Leistungsreduzierung bei B1?). Wie wird zwischen A14 und B1 verfahren?

**Antwort:** Den Bestimmungen der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 13.6.2008, Nr. 2008/477/EG, insbesondere den Bestimmungen des Anhanges lit. E, ist nichts hinzuzufügen.

**47. Frage:** Zu Punkt 2.2: Was unterscheidet die Frequenzblöcke B1 und B10 und deren (eingeschränkte) Nutzbarkeit?

**Antwort:** Der Unterschied zwischen den Frequenzblöcken B1 und B10 liegt darin, dass B1 an den Uplinkbereich der gepaarten Frequenzen angrenzt und B10 an den Downlinkbereich.

**Frage 48:** Der abstrakte Block "B10" ist nicht Teil der Frequenzauktion, da dieser als Schutzblock zwischen TDD und FDD fungiert. Er wird demnach dem Bieter zugeschlagen, der den Block "B9" erwirbt. Was unterscheidet den Block "B1", der sich auch am Übergang zwischen FDD und TDD befindet, vom Block "B10"? Müsste man nicht den Block "B1" - analog zum Block "B10" - jenem Bieter (als Schutzblock) zuschlagen, der den Block "B2" ersteigert?

**Antwort:** Aus der Sicht der TTK ist durch das gewählte Auktionsdesign sichergestellt, dass das Vergabeverfahren kompatibel zu den vorliegenden technischen Nutzungsbedingungen ist.

**49. Frage:** Zu Punkt 2.1.6: Warum ist es nicht möglich, die zum Schutz von Funkanwendungen unterhalb 2500 MHz oder oberhalb von 2690 MHz erforderlichen Festlegungen vor der Auktionierung festzulegen?

**Antwort:** Aus heutiger Sicht bestehen keine Nutzungseinschränkungen, die über die Bestimmungen der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 13.6.2008, Nr. 2008/477/EG, hinausgehen. Ergebnisse der Untersuchungen über allenfalls erforderliche Nutzungseinschränkungen, die sich eventuell durch neue Funkanwendungen in den Frequenzbereichen unterhalb 2500 MHz oder oberhalb von 2690 MHz ergeben, die im Rahmen der CEPT im Gange sind, liegen noch nicht vor.

## Kooperationen

**Frage 50:** Ist die gemeinsame Nutzung von Netzelementen ("network sharing") durch mehrere Mobilfunkbetreiber im Bereich 2.6 GHz-Frequenzen generell zulässig?

- a. Wenn ja, wie sehen die konkreten Rahmenbedingungen dazu aus?
- b. Welche Netzelemente dürfen mit anderen Mobilfunkbetreibern gemeinsam betrieben werden?
- c. Ist eine gemeinsame Nutzung der 2.6 GHz Frequenzen durch mehrere Mobilfunkbetreiber ebenso möglich?

Zu Punkt 2.4.1: Muss analog zu 2.1 GHz die Mindestversorgung mit einem selbstbetriebebenem Netz erfüllt werden?

Zu Punkt 1.7: Ist eine gemeinsame Nutzung der Frequenzen (Mitnutzung eines etwaigen Partners) zulässig?

Zu Punkt 1.3: Ist mit "Zusammenarbeit" auch eine Bietergemeinschaft gemeint?

Zu Punkt 4.3.4: Unter welchen Bedingungen sind Bietkonsortien zulässig?

**Antwort:** Die Frequenzvergaben in Österreich stehen unter der Prämisse der Förderung von Infrastrukturwettbewerb im Sinne der Zielbestimmungen des TKG 2003. Daraus ist unmittelbar abzuleiten, dass jeder Betreiber die ihm zugewiesenen Frequenzen primär für die Erbringung seiner Dienste nutzt. Jede Form von Kooperation, die eine nachhaltige Gefährdung des Infrasturwettbewerbs darstellt oder die Unabhängigkeit der Anbieter beeinträchtigt, ist sowohl aus wettbewerbsrechtlicher Sicht wie auch aus telekommunikationsrechtlicher Sicht unzulässig. Das betrifft auch Bieterkonsortien.

## Auktionsdesign

**Frage 51:** Warum wurde bei der gegenständlichen Versteigerung die "kombinatorische Clockauktion" gewählt, anstelle des bewährten Mehrrundenverfahrens, welches die BNetzA in der Entscheidung vom 12.10.2009 als "erprobt, verständlich, transparent und diskriminierungsfrei" bezeichnet. Welche Vorteile erhoffen Sie sich von der "kombinatorische Clockauktion"?

**Antwort:** Die TKK hat unter Berücksichtigungen der Zielbestimmungen des TKG 2003, den Stellungnahmen der Marktteilnehmer im Rahmen der Konsultation und der Expertise eines spezialisierten Beratungsunternehmens die kombinatorische Clockauktion (CCA) als das für die vorliegende Vergabe am besten geeignete Format identifiziert.

Einer der zahlreichen Gründe ist das sogenannte Exposure-Problem – das Risiko, dass ein Bieter eine suboptimale Frequenzmenge erwerben könnte –, das in einem normalen Mehrrundenverfahren besteht und insbesondere bei der Versteigerung kleiner Frequenzeinheiten (relativ zur optimalen Mindestmenge) gegeben ist.

**Frage 52:** Zu Punkt 3.1 d): Wir ersuchen um eine exakte Definition des Begriffes "abstrakter Frequenzblock"?

**Antwort:** Ein „abstrakter Frequenzblock“ ist ein Frequenzblock mit einer bestimmten Frequenzmenge, dessen genaue Position im Spektrum (noch) nicht feststeht.

Außerdem möchte die TKK darauf hinweisen, dass bereits bei der Vergabe der 2,1 GHz Frequenzen im Jahr 2000 „abstrakte Frequenzblöcke“ versteigert wurden.

**Frage 53:** Zu Punkt 3.1: Wir ersuchen um eine exakte Definition des Begriffes "kombinatorisches Angebot"?

**Antwort:** Eine Erklärung des Begriffs findet sich in der ersten Info-Box im Anhang H.

Ein Paketgebot erlaubt, eine „Alles-oder-Nichts-Präferenz“ zum Ausdruck zu bringen. Legt beispielsweise ein Bieter ein (kombinatorisches) Paketgebot in der Vergabephase für 3 gepaarte und 2 ungepaarte Blöcke und kommt dieses Paketgebot zum Zug, erhält der erfolgreiche Bieter genau 3 gepaarte und 2 ungepaarte Blöcke; nicht mehr und nicht weniger.

Ist der Bieter auch an einer anderen Kombination von Blöcken interessiert (z.B 2 gepaarte und 2 ungepaarte Blöcke), muss er für diese Kombinationen ein separates Paketgebote legen. Die Bieter haben in der Vergabephase die Möglichkeit, für alle Kombinationen von Frequenzblöcken Paketgebote zu legen, die im Einklang mit den Spektrumsbeschränkungen stehen und eine sinnvolle Nutzung erlauben.

**Frage 54:** Welche Zeitspannen liegen zwischen den einzelnen Geboten in der Clock Phase?  
Zu Punkte 3.1: Was sehen die Bieter in der "offenen Phase" im Auktionstool?

**Antwort:** Die detaillierten Auktionsregelungen werden im Rahmen der Verfahrensordnung zur Versteigerung bekannt gegeben.

**Frage 55:** Zu Anlage H: Wie wird der jeweilige Bieter im Rahmen der Vergabephase darüber informiert, auf wie viele Pakete er das Höchstgebot gelegt hat und in welcher Form besteht Transparenz über die Gebote der Mitbieter (da diese bis Auktionsende anonym bleiben, werden diese numerisch oder alphanumerisch unterschieden?)?

**Antwort:** Die detaillierten Auktionsregelungen werden im Rahmen der Verfahrensordnung zur Versteigerung bekannt gegeben. An dieser Stelle sei aber angemerkt, dass es während der Clockphase keine Höchstbieter gibt. Diese werden erst nach Abschluss der verdeckten Bietphase ermittelt und anschließend bekannt gegeben.

**Frage 56:** Zu Anlage H: Muss man die Preisdeckelung (Maximalgebot) in der verdeckten Bietrunde selbst errechnen oder wird dieser bekannt gegeben?

**Antwort:** Die Software wird – abhängig von den eingegebenen Geboten – das für eine Kombination jeweils aktuelle Maximalgebot darstellen.

**Frage 57:** Zu Anlage H: Die Aktivitätsregeln für die verdeckte Bietrunde sind unklar dargestellt, wir ersuchen hierzu um zusätzliche Bekanntgabe mehrerer Beispiele? Beträgt das Ankergebot in diesem Beispiel (S 5/6) nicht EUR 310?

**Antwort:** Die Ausschreibungsunterlage hat gemäß TKG 2003 die Grundzüge des Auktionsverfahrens zu beinhalten. Die detaillierten Auktionsregeln sowie weitere Beispiele werden sich in der Verfahrensordnung zur Auktion finden. Die Verfahrensordnung wird zeitgerecht veröffentlicht, damit die Bieter hinreichend Zeit zur Vorbereitung auf die Auktion haben.

Das Beispiel im Anhang ist aus Sicht der TKG korrekt. Das Ankergebot ist das höchste Gebot, das der Bieter für die Ankerkombination (im Beispiel 2 Blöcke) tatsächlich abgegebenen hat. Im genannten Beispiel hat der Bieter gar kein Gebot über EUR 310 gelegt, weshalb ein solches auch nicht das Ankergebot sein kann.

Der Preisdeckel für das Zusatzgebot für 3 Blöcke knüpft an jene Runde an, in der der Bieter das letzte Mal über genügend Bietberechtigung verfügt hat, um auf 3 Blöcke zu bieten. Dies ist im Beispiel die Runde 8. In dieser Runde hat der Bieter von 3 auf 2 Blöcke reduziert; in den – auf die Runde 8 – nachfolgenden Runden hätte der Bieter daher nicht mehr für 3 Blöcke bieten dürfen (siehe Infobox zu den Aktivitätsregeln in der Clockphase). Diese Runde wird als Ankerrunde bezeichnet. Tatsächlich geboten hat der Bieter in der Ankerrunde aber auf 2 Blöcke. Diese Kombination, nämlich die 2 Blöcke, wird als Ankerkombination bezeichnet. Das höchste Gebot für die Ankerkombination wird als Ankergebot bezeichnet. Der Bieter hat im Beispiel in den weiteren Clockrunden zwei weitere Gebote für 2 Blöcke gelegt, nämlich in der Runde 9 eines in Höhe von EUR 100 und in der Runde 10 eines in Höhe von EUR 110. Außerdem legt der Bieter im Beispiel in der verdeckten Bietphase ein Zusatzgebot für 2 Blöcke in Höhe von EUR 200. Das höchste dieser Gebote (das Zusatzgebot in Höhe von EUR 200) ist damit das Ankergebot. Würde der Bieter das Zusatzgebot nicht legen, wäre das Gebot über EUR 110 das Ankergebot für ein Zusatzgebot auf 3 Blöcke.

**Frage 58:** Zu Anlage H: In welchen Schritten plant die Regulierungsbehörde die Clockpreise zu erhöhen?

Bezüglich Punkt 3. "Grundlagen des Auktionsdesigns": Bestehen Regelungen in welcher Höhe der Auktionator den Rundenpreis pro Bietrunde in der Vergabephase erhöhen kann/wird, solange ein Nachfrageüberhang besteht?

Zu Anlage H: Erfolgt die Erhöhung der Clockpreise in konkreten Schritten oder kann diese auch variabel sein, und ist eine Erhöhung in jeder beliebigen Höhe möglich? In welchen Inkrementen (Berechnung) erhöht der Auktionator das Gebot in der Clock Phase?

**Antwort:** Die detaillierten Auktionsregelungen werden im Rahmen der Verfahrensordnung zur Versteigerung bekannt gegeben. In vergangenen Auktionen beliefen sich die Mindestinkremente im Bereich zwischen 2% und 15%.

**Frage 59:** Zu Anlage H: Kann die Behörde die Verfahrensordnung zur Beschreibung des mathematischen Verfahrens der Ermittlung der Basispreise zur Verfügung stellen? (s. Anhang H S. 13 oben).

Stellt die TKK den Bietern das Referenzdesign für die der Gewinnermittlung nach i) der verdeckten Bieterphase und ii) nach den Geboten für die Zuordnung der Frequenzen zur Verfügung? (Referenzdesign: Vollständige Beschreibung der verwendeten mathematischen Methode und der anzuwendenden Prozessschritte)

**Antwort:** Die TKK wird eine Beschreibung der verwendeten mathematischen Verfahren im Rahmen der Verfahrensordnung zur Auktion offenlegen.

**Frage 60:** Zu Anlage H, Seite 4, Beispiel - Schritt 9 auf 10: Was passiert, wenn in Runde 9 ein NFÜ besteht (hier 6 Gebote, 4 verfügbar) und in Runde 10 die Situation besteht - 3 Gebote, 4 verfügbar? Also ein negativer NFÜ?

**Antwort:** Die Clockphase endet und es folgt die verdeckte Bieterphase.

**Frage 61:** Welche Zeitspanne liegt zwischen Ende der Clock Phase und der Abgabe des verdeckten Gebots?

**Antwort:** Der TKK ist bewusst, dass der Zeitraum länger sein sollte als zwischen zwei Clockrunden. Genauere Informationen werden im Rahmen der Verfahrensordnung zur Versteigerung bekannt gegeben.

**Frage 62:** Werden, mit Erreichen des Status NFÜ=nein für einen der beiden Frequenzbereichen FDD oder TDD (d.h. mit einem Teilergebnis für die Verteilung der Frequenzen) dem Bieter Einschränkungen für die weiteren Gebote in der Clock Phase gemacht? (Beispiel: Da der Bieter in der Clock Phase die Verteilung der Bieterpunkte von Runde zu Runde beliebig auf die FDD und TDD Blöcke verteilen kann, ist ein erstmalig erreichte Zustand NFÜ=nein für einen der Blöcke nicht automatisch in der nächste Runde gültig - d.h. es gibt nur ein NÜF=nein für beide Blöcke. Dies wäre abweichend zum gegebenen Beispiel in Anhang H)

**Antwort:** Aus der Tatsache, dass in einer Kategorie ein Angebotsüberhang (weniger nachgefragte als angebotene Blöcke) besteht, resultieren keine Einschränkungen für die Bieter für die nachfolgenden Clockrunden (sofern die Clockphase nicht endet). Sie können in den darauffolgenden Clockrunden ihre aktuelle Bietberechtigung – wie in den Runden vorher – beliebig verteilen.

Die TKK vermag nicht zu erkennen, warum das Beispiel dem widersprechen sollte.

**Frage 63:** Zum verdeckten Gebot: Muss der Bieter in einer seiner möglichen Kombinationen auf sein letztes Gebot aus der Clock Phase bieten?

**Antwort:** Nein, der Bieter muss sein letztes Clockgebot nicht erhöhen. Dies hat allerdings Auswirkungen auf die Maximalgebote (Preisdeckelung) in der verdeckten Bietphase (siehe weiter oben).

**Frage 64:** Ist es möglich, dass bei der Bestimmung der erlösmaximierenden Kombination mehrdeutige Ergebnisse entstehen? Wann Ja: wie verfährt die Behörde in diesem Fall?

**Antwort:** Ja, es ist möglich, dass unterschiedliche Kombinationen von Geboten den maximalen Erlös liefern. Für diesen Fall wird es eine eindeutige und faire Regel geben, wie die Gewinnerkombination ausgewählt wird. Genauere Informationen dazu werden im Rahmen der Verfahrensordnung zur Versteigerung bekannt gegeben.

**Frage 65:** Ist es möglich, dass es bei der Bestimmung der erlösmaximierenden Kombination nur eine gültige (=alle Frequenzblöcke berücksichtigende) Lösung ergibt, in der nicht die Höchstgebote berücksichtigt werden?

**Antwort:** Die Formulierung der Frage lässt unterschiedliche Interpretationen zu:

Wenn die Frage lautet, ob es möglich ist, dass das Gebot eines unterlegenen Bieters A für eine bestimmte Kombination K von Blöcken nicht zum Zug kommt, obwohl sein Gebot höher ist als das Gebot eines erfolgreichen Bieters B, der für dieselbe Kombination K geboten hat, dann ist die Frage mit nein zu beantworten. Höchstgebote sind jene Gebote, die Teil der erlösmaximalen Kombination sind. Im skizzierten Fall kann das Gebot von Bieter B niemals Teil der erlösmaximalen Kombination sein, da der Erlös dadurch gesteigert werden kann, indem die besagten Blöcke K nicht an Bieter B sondern an Bieter A zugeteilt werden.

Wenn die Frage lautet, ob es möglich ist, dass das Gebot eines Bieters für die Kombination K nicht zum Zug kommt, obwohl kein anderer Bieter für dieselbe Kombination K ein höheres Gebot gelegt hat, ist die Frage mit ja zu beantworten. Zum Beispiel könnte ein anderes Paketgebot dieses Bieters (bereits) Teil der erlösmaximalen Kombination sein (gemäß den Regeln wird pro Bieter maximal ein Paketgebot berücksichtigt).

Außerdem sei darauf hingewiesen, dass es in der CCA keine Höchstgebote während der Clockrunden gibt, sondern die Höchstgebote am Ende der Vergabephase – nach Abschluss der verdeckten Bietphase – unter Einbeziehung aller Gebote ermittelt werden. Höchstgebote sind damit per Definition Teil der erlösmaximalen Kombination.

**Frage 66:** Ist es möglich, dass in der erlösmaximierenden Kombination einzelne Frequenzblöcke nicht allokiert werden können wenn es der Ergebnissteigerung dient? Wenn Ja: was passiert mit diesen Frequenzen?

**Antwort:** Wie in jeder Auktion ist es auch in der CCA möglich, dass nicht alle Frequenzblöcke verkauft werden. Dies liegt aber weniger – wie die Frage suggerieren könnte – an der Erlössteigerung, sondern vielmehr an den Präferenzen der Bieter. Die CCA erlaubt den Bietern, für alle sinnvollen und im Rahmen der Spektrumsbeschränkungen zulässigen Kombinationen von gepaarten und ungepaarten Blöcken Paketgebote zu legen. Kommt eine Kombination zum Zug, in der nicht alle Blöcke vergeben werden, hätte ein Gebot eines dritten (unterlegenen) Bieters für die verbleibenden Blöcke lediglich im Umfang des Mindestgebotes gereicht, um ebenfalls erfolgreich zu sein. Wenn kein solches Gebot vorliegt, gibt es offensichtlich keine Nachfrage für die verbleibende Zahl an Frequenzblöcken.

Die weitere Verwertung der nicht vergebenen Blöcke erfolgt im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

**Frage 67:** Stellt die TKK eine Software-Implementation der Gewinnermittlung zur Verfügung (für beide Schritte i) und ii))?

**Antwort:** Die TKK wird den Bietern ein Software-Werkzeug auf Basis von EXCEL-Sheets zur Verfügung stellen, mit dem eine Auswertung von Geboten möglich ist.

## Bietberechtigung

**Frage 68:** Bezüglich Punkt 3.3. "Bietberechtigung und Bietpunkte": Muss ein Betreiber, der eine bestimmte Anzahl an Bietpunkten beantragt hat, auch in der Auktion mitbieten? Muss ein Erstgebot in der Vergabephase jedenfalls im Ausmaß der beantragten Bietpunkte abgegeben werden oder kann bereits das Erstgebot auch die beantragte Bietberechtigung unterschreiten?

**Antwort:** Das erste Gebot kann die beantragte Bietberechtigung unterschreiten.

**Frage 69:** Zu Punkt 3.3: Ist es korrekt, dass, wenn ein Bieter z.B. auf 2x30 MHz im Bietverfahren aktiv sein will, er eine Bietberechtigung über 12 Bietpunkte benötigt?

**Antwort:** Mit 12 Bietpunkten darf ein Bieter auf jede Kombination mit bis zu 12 Bietpunkten bieten. Dazu zählen unter anderem folgende Kombinationen:

Gepaarte Blöcke (Kategorie A)	Ungepaarte Blöcke (Kategorie B)	Bietpunkte
6	0	12
5	0	10
4	0	8
3	0	6
2	0	4
4	5	12
4	4	11
4	3	10
0	9	8
0	8	7

## Sonstige Fragen

**Frage 70:** Wird es seitens des Bundes eine verpflichtende Zusage geben, dass der weitere Mobilfunk-Ausbau seitens Bund und Länder unterstützt wird und Rahmenbedingungen und/oder Auflagen beseitigt werden, welche den Ausbau erschweren oder sogar verhindern?

**Antwort:** Die TKK übt keine gesetzgebende Funktion aus und kann daher in diesem Zusammenhang keine Aussagen treffen.

**Frage 71:** Wie sollen die LTE Ausbauforderungen (25 % pop-coverage) bis Ende 2013 erreicht werden, wenn es bereits jetzt seitens der Stadt Wien ausbauerschwerende Auflagen gibt, welche einen LTE Ausbau verhindern würden. Kann mit einer verpflichtenden Zusage gerechnet werden, dass die öffentliche Hand (insb. Stadt Wien) ihre Rahmenbedingungen "ausbaufreundlich" gestaltet (und z.B. den internen Immissions-Beurteilungswert von 10 Milliwatt/m<sup>2</sup> Leistungsflussdichte für den weiteren Mobilfunk-Ausbau abschafft oder z.B. der Maßstab für Stadtbildbeurteilungen gelockert wird)?

**Antwort:** Die TKK übt keine gesetzgebende Funktion aus und kann daher in diesem Zusammenhang keine Aussagen treffen.

**Frage 72:** Wie beabsichtigen Sie grundsätzlich externe Faktoren, die nicht in der Disposition des Betreibers liegen oder nach Zuteilung zu Tage treten und den Ausbaufortschritt gefährden, in der Definition der geforderten Ausbaupflichten bzw. bei dessen Überprüfung zu berücksichtigen?

**Antwort:** Die TKK hat bereits in vergangenen Entscheidungen klargestellt, dass Gründe, die eine Änderung von Auflagen rechtfertigen können, jedenfalls gegenüber den Zielen des TKG 2003 (Schaffung von Rechtssicherheit) abzuwägen sind, und diese Änderungen daher nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden sollen. Insbesondere sind geänderte Marktbedingungen und alle Faktoren, die in der Einflussphäre der Unternehmen liegen nicht geeignet, eine Änderung von Auflagen zu rechtfertigen.

**Frage 73:** An welche Personenschutz-Richtlinie(n) betreffend Elektromagnetischer Felder muss sich der Betreiber beim zukünftigen Ausbau halten?

**Antwort:** Die Unternehmen unterliegen den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.